H A U P T S A T Z U N G

DER

GEMEINDE NETTERSHEIM

vom 04.11.2025

§ 1 Name der Gemeinde - Einteilung des Gemeindegebietes – Sitz der Verwaltung
§ 2 Wappen - Flagge - Siegel
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 7 Anregungen und Beschwerden
§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10 Ausschüsse
§ 11 Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz
§ 12 Bürgermeister
§ 13 Allgemeiner Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Inkrafttreten

ENTWURF

HAUPTSATZUNG
DER
GEMEINDE NETTERSHEIM

Präambel

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 04.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit - folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde - Sitz der Verwaltung

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Schleiden vom 24.06.1969 (GV.NW.S. 383) wurden die Gemeinden Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Marmagen, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim mit Wirkung vom 01.07.1969 zu der Gemeinde „N e t t e r s h e i m" zusammengeschlossen.

(2) Sitz der Gemeindeverwaltung ist Nettersheim-Zingsheim.

§ 2
Wappen - Flagge - Siegel

(1) Die Gemeinde Nettersheim führt ein Wappen mit folgender Beschreibung:

„Halb gespalten und geteilt von Gold (Gelb), Silber (Weiß) und Blau; vorn oben in Gold (Gelb) ein rotbewehrter und bezungter schwarzer Löwe, hinten in Silber (Weiß) ein durchgehendes schwarzes Balkenkreuz; unten in Blau sechs (3:2:1) silberne (weiße) Seeblätter."

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben „Blau-Weiß" und das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Nettersheim - Kreis Euskirchen".
Das Siegel wird in drei Ausfertigungen, und zwar mit einem Durchmesser von 35 mm, einem Durchmesser von 24 mm und in einer weiteren Ausfertigung mit einem Durchmesser von 15 mm geführt. Alle Dienstsiegel sind in dieser Hauptsatzung abgedruckt.

ENTWURF

§ 3
Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Marmagen, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7, Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

ENTWURF

§ 5
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und

ENTWURF

Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nettersheim fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nettersheim fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

ENTWURF

§ 8
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Nettersheim".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied".

§ 9
Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 10
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung werden zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer durch Beschluss des Rates festgesetzt.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann eine durch Hauptsatzung einem Ausschuss obliegende Entscheidung an sich ziehen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11
Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

ENTWURF

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.
Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

b) Unselbständigen wird auf Antrag im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

e) Der Höchstbetrag für die Verdienstausfallentschädigung entspricht der in der jeweils geltenden EntschVO genannten Höchstgrenze.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO. Den Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn ihnen nicht bereits eine Aufwandsentschädigung als stellvertretender Bürgermeister/Bürgermeisterin zusteht.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Entwicklungs-, Planungs-, Bauausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft

ENTWURF

- Betriebsausschuss
- Ausschuss für Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport
- Rechnungsprüfungsausschuss

§ 12
Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Nettersheim festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13
Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) Der Rat bestellt entweder aus den Reihen der Beamten oder aus der Gruppe der tariflich Beschäftigten einen allgemeinen Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Der Rat bestellt einen weiteren Beamten/eine weitere Beamtin bzw. tariflich Beschäftigten/Beschäftigte zur Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin.

§ 14
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, mit Ausnahme der Nachtragsangebote,

c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin, der Verhinderungsvertreter/die Verhinderungsvertreterin sowie die gem. § 68

ENTWURF

Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nettersheim, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im „Gemeindeblatt" der Gemeinde Nettersheim, welches als Amtsblatt der Gemeinde Nettersheim gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) NRW vom 26.08.1999 in der derzeit gültigen Fassung gilt. Das Gemeindeblatt erscheint in 14-tägiger Form. Weiterhin erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter www.nettersheim.de.
Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden zusätzlich durch Aushang in den nachstehenden Bekanntmachungskästen nachrichtlich bekanntgemacht:

Bouderath	„Zugang Kirche"
Buir	„ehemalige Gastwirtschaft Raths"
Engelgau	„Alte Schule"
Frohngau	„Bereich Bushaltestelle Ortsmitte"
Holzmülheim	„Bereich Telefonzelle Schleidstraße"
Marmagen	„am Haus Rütz, Kölner Straße"
Nettersheim	„Grundstück Bahnhofstraße 8"
Pesch	„Bushaltestelle Jakob-Kneip-Straße"
Roderath	„an der Bushaltestelle, Bouderather Straße"
Tondorf	„am alten Ehrenmal"
Zingsheim	„Ecke Kirchstraße/Petrusstraße"
Zingsheim	„im Rathaus"

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den im Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen unterrichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Nettersheim am 04.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.06.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

ENTWURF